

Polizei-Chor
Düsseldorf 1958 e.V.

Satzung
vom 23.01.2018

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Verwaltung	Seite 3
§ 4	Vereinsstandarte	Seite 4
§ 5	Schirmherr	Seite 4
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Ehrenmitgliedschaft	Seite 4
§ 8	Ehrenvorsitz	Seite 5
§ 9	Beiträge	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 5
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12	Chorleiter	Seite 7
§ 13	Ende der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 14	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 15	Haftung	Seite 9
§ 15	Tag der Errichtung	Seite 9
§ 16	Inkrafttreten	Seite 9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde unter dem Namen „Polizei-Gesang-Verein Düsseldorf“ am 21. Januar 1958 in Düsseldorf gegründet. Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf führt der Verein den Namen „Polizei-Gesang-Verein Düsseldorf 1958 e.V.“ und ab dem 11. Juni 1974 durch Mitgliederbeschluss den Namen „Polizei-Chor Düsseldorf 1958 e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 4768 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gesangliche Darbietungen bei Jubiläen, Feiern und sonstigen Veranstaltungen. Der Verein will damit an der Pflege und Verbreitung des alten und zeitgenössischen Liedgutes mitwirken.
3. Durch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Verein für Angehörige anderer Behörden sowie für Zivilpersonen und durch das Auftreten in der Öffentlichkeit will der Verein das Ansehen der Polizei und die Verbundenheit mit der Bevölkerung fördern und festigen.
4. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. Seine musikalische Betätigung richtet sich nach dem Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes und der Satzung des Sängerbundes der Deutschen Polizei.

§ 3 Verwaltung

1. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand ist aufzunehmen und ein Geschäftsbericht ist anzufertigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Erstattung von notwendigen Kosten oder Auslagen bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Vereinsstandarte

1. Der Verein führt eine Standarte. Über das Mitführen oder Zeigen der Standarte entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Schirmherr

1. Das Ehrenamt eines (einer) Schirmherren(in) ist dem(der) jeweiligen Leiter(in) der Kreispolizeibehörde Düsseldorf vorbehalten.
2. Der Vorstand hat dem(der) Behördenleiter(in) die Übernahme der Schirmherrschaft in geeigneter Form anzutragen.
3. Der(die) Schirmherr(in) hat die Rechte eines Ehrenmitgliedes und ist von allen wichtigen Entscheidungen und Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv oder passiv sein.
2. Aktives Mitglied kann jeder gesanglich interessierte und stimmlich begabte Angehörige der Polizei, anderer Behörden und unbescholtene Bürger werden.
3. Passives Mitglied kann jeder Angehörige der Polizei, anderer Behörden und unbescholtene Bürger werden, die durch regelmäßige Beitragszahlung die Tätigkeit und Ziele des Vereins unterstützen.
4. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
5. Als Bestätigung bekommt das Mitglied einen Auszug mit den Persönlichen Daten aus dem Vereinsstammbuch.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein oder den Gesang bei der Polizei besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gestellt und begründet werden. Sofern der Antrag nicht in der Jahreshauptversammlung behandelt werden kann, ist zur Abstimmung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Das Ehrenmitglied ist nicht Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 8 Ehrenvorsitzende(r)

1. Nach den Grundsätzen des § 7 (Ehrenmitgliedschaft) kann der Verein eine (einen) Ehrenvorsitzende(n) wählen. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die (der) Ehrenvorsitzende das Amt einer (eines) Ersten Vorsitzenden zuvor mindestens fünf Jahre ununterbrochen bekleidet haben. Über die Ernennung ist ihr (ihm) eine Ehrenurkunde auszuhändigen.
2. Die (der) Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Er ist jährlich, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b) Erste(r) Schriftführerin(er)/Geschäftsführerin(er)
 - c) Erste(r) Schatzmeisterin(er)Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung befugt.
2. Neben dem vorgenannten geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ein erweiterter Vorstand, dem angehören:
 - a) Ehrenvorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Schriftführerin(er)
 - c) Zweite(r) Schatzmeisterin(er)
 - d) 2 Notenwarte
 - f) 4 Beisitzer

3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Die Wahl des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel oder offen durch Handzeichen erfolgen.
5. Bei mehreren für das Amt Vorgeschlagenen gilt (die) derjenige als gewählt, (die) der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, gilt in einem anschließenden neuen Wahlgang (die) derjenige als gewählt, (die) der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (Die) der für ein Amt Vorgeschlagene ist bei der Abstimmung über die Besetzung dieses Amtes nicht stimmberechtigt.
6. In alle Vorstandsämter, mit Ausnahme der Beisitzer, können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Die Funktion der mit der Geschäftsleitung nicht betrauten Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie werden nach der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten und den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung durchgeführt. Anträge für die Tagesordnung sind drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der (beim) Ersten Vorsitzende(n) einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
4. Eine nicht beschlussfähige Versammlung ist aufzulösen und zu einem späteren Zeitpunkt neu einzuberufen.
5. Diese ist dann - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Versammlungsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
7. Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist bei der Abstimmung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - c) Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder
 - d) Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Monat Januar einzuberufen. Sie sollte an dem Probeabend stattfinden, der dem 21. Januar am nächsten liegt. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
9. Zwingende Tagesordnungspunkte sind insbesondere die Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung sowie unter Beachtung des § 10 Absatz 3 Rücktritt und Neuwahl des Vorstandes.
10. Wiederwahl ist zulässig.
11. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Mitglieder als Kassenprüfer(innen) zu wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand Kassenprüfungen vorzunehmen. Vor der Jahreshauptversammlung, nach Abschluss des Geschäftsjahres, haben sie eine Kassenrevision vorzunehmen und die ordentliche Buchführung des Vereins zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
12. Einmalige Wiederwahl einer (eines) Kassenprüferin(er) ist zulässig.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder, hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 12 Chorleiter

1. Die Verpflichtung des (der) Chorleiters(in) erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

2. Der (die) Chorleiter(in) leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Er (Sie) berät den Vorstand bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für das öffentliche Auftreten des Chores. Er (Sie) stellt die Eignung der Sänger(innen) für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
3. Der (die) Chorleiter(in) kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen (Kündigungsfrist).
3. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Vereinsschädigenden oder dem Ansehen der Polizei abträglichen Verhaltens
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, Mahn- und Stornogebühren trotz Mahnung
5. Über den Ausschluss gemäß § 13 Absatz 4 entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter zehn aktive Mitglieder sinkt, ist der Verein aufzulösen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich einzuladen sind.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann jederzeit von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei der (beim) Ersten Vorsitzenden gestellt werden.
3. Zur Abstimmung über diesen Antrag beruft der erste Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sängerbund der Deutschen Polizei, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

5. Die Vereinsstandarte mit allem Zubehör ist ebenfalls dem Sängerbund der Deutschen Polizei zur Verfügung zu stellen.
6. Die (der) Erste Vorsitzende bzw. die (der) Versammlungsleiterin(er) veranlasst die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf.
7. In allen Zweifelsfällen über die Auslegung der Anwendung der vorstehenden Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

§ 15 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des § 31 BGB Anwendung.
2. Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Tag der Errichtung

1. Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der Fassungen vom 19. Januar 1993, vom 23. Januar 2001, vom 22. Januar 2008, vom 24. Januar 2012 und 19. Januar 2016 durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung am 23. Januar 2018 angenommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.